



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier AfD**
vom 24.08.2021

Einsatz verdeckter Ermittler im Zuge infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen

Laut Pressemitteilungen haben verdeckte Ermittler der Bayerischen Polizei in zivil und unter falschem Namen mindestens auf einer Party ermittelt. Der Verdacht sei gewesen, es handele sich dabei um eine möglicherweise verbotene öffentliche Feierlichkeit.¹

Wir fragen die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Hat die Staatsregierung Kenntnis der vorgenannten polizeilichen Ermittlungsmaßnahme? | 2 |
| 1.2 | Wie qualifiziert und begründet die Staatsregierung die verdeckte Ermittlung aus polizei- und ordnungsrechtlicher Sicht? | 2 |
| 1.3 | Wie bewertet die Staatsregierung die Frage der Verhältnismäßigkeit? | 2 |
| 2.1 | Handelt es sich nach Kenntnis der Staatsregierung bei vorgenanntem Sachverhalt um eine strafprozessuale oder eine allgemeine gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme gem. PAG? (Bitte ausführlich darlegen) | 2 |
| 2.2 | Wurde das parlamentarische Kontrollgremium gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 PAG über die vorgenannte Maßnahme informiert? | 2 |
| 3.1 | Hat die Staatsregierung Kenntnis von weiteren verdeckten Ermittlungen im Kontext des Infektionsschutzes seit 01.08.2020? | 2 |
| 3.2 | In wie vielen Fällen hat die Bayerische Polizei im Kontext infektionsschutzrechtlicher Ermittlungen auf verdeckte Ermittler seit 01.08.2020 zurückgegriffen? (Bitte nach Datum und jeweiligem Polizeipräsidium aufschlüsseln) .. | 2 |
| 4.1 | Gab es seitens der Staatsregierung Weisung – mündlicher oder schriftlicher Art – verdeckte Ermittler im Kontext von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen einzusetzen? (Bitte nach Zeitraum und Weisungsgeber aufschlüsseln) | 3 |
| 4.2 | Falls ja: Wie lautete der Wortlaut der jeweiligen Weisung? | 3 |

¹ <https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Augsburg-Verbotene-Party-Polizisten-schleusen-sich-bei-Geburtstagsfeier-ein-id60310631.html>

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
vom 20.09.2021

- 1.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis der vorgenannten polizeilichen Ermittlungsmaßnahme?**
- 1.2 Wie qualifiziert und begründet die Staatsregierung die verdeckte Ermittlung aus polizei- und ordnungsrechtlicher Sicht?**
- 1.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Frage der Verhältnismäßigkeit?**

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen Einsatz Verdeckter Ermittler (VE) im Sinne der §§ 110a ff. Strafprozessordnung (StPO) bzw. Art. 37 Polizeiaufgabengesetz (PAG).

Es handelt sich um eine Datenerhebung im Rahmen der Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Art. 32 Abs. 1 PAG („Datenerhebung, die nicht als polizeiliche Maßnahme erkennbar sein soll“).

Die Maßnahmen waren sowohl aufgrund ihrer geringen Eingriffsintensität und -tiefe als auch der herausgehobenen Bedeutung des Infektionsschutzes im Kontext der Pandemiebekämpfung recht- und verhältnismäßig.

- 2.1 Handelt es sich nach Kenntnis der Staatsregierung bei vorgenanntem Sachverhalt um eine strafprozessuale oder eine allgemeine gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme gem. PAG? (Bitte ausführlich darlegen)**

Der Schwerpunkt der Maßnahme lag, insbesondere im Vorfeld der Kontrolle, im Bereich der Gefahrenabwehr und somit in der Verhinderung von Verstößen gegen die zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelungen der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), wonach öffentlich zugängliche Veranstaltungen und Feiern landesweit untersagt, private Veranstaltungen mit einem geschlossenen Personenkreis und einem persönlichen Zuschnitt mit Teilnehmerbegrenzung und Hygienekonzept hingegen zulässig waren.

Soweit sich die Veranstaltung im Zuge der Maßnahmen („Vorfeldaufklärung“) als öffentlich zugänglich erweisen sollte, bestand die gemeinsame Zielrichtung (Stadt Augsburg und Polizeipräsidium Schwaben Nord) in der Feststellung von Verstößen und der damit einhergehenden Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (sog. Gemengelage).

Neben den gefahrenabwehrrechtlichen Betretungs- und Ermittlungsbefugnissen (Art. 23 Abs. 4, Art. 32 Abs. 1 PAG, § 22 Abs. 2 Gaststättengesetz [GastG]) konnten die Maßnahmen daher ergänzend auch auf §§ 46 Abs. 1, 53 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) gestützt werden.

- 2.2 Wurde das parlamentarische Kontrollgremium gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 PAG über die vorgenannte Maßnahme informiert?**

Auf die Antwort zu Frage 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

- 3.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis von weiteren verdeckten Ermittlungen im Kontext des Infektionsschutzes seit 01.08.2020?**
- 3.2 In wie vielen Fällen hat die Bayerische Polizei im Kontext infektionsschutzrechtlicher Ermittlungen auf verdeckte Ermittler seit 01.08.2020 zurückgegriffen? (Bitte nach Datum und jeweiligem Polizeipräsidium aufschlüsseln)**

Einsätze Verdeckter Ermittler im Kontext infektionsschutzrechtlicher Ermittlungen fanden in Bayern nicht statt.

- 4.1 Gab es seitens der Staatsregierung Weisung – mündlicher oder schriftlicher Art – verdeckte Ermittler im Kontext von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen einzusetzen? (Bitte nach Zeitraum und Weisungsgeber aufschlüsseln)**
- 4.2 Falls ja: Wie lautete der Wortlaut der jeweiligen Weisung?**

Nein.